Verkaufs- und Lieferbedingungen

Allgemein

Die Erteilung von Aufträgen schließt die Anerkennung nachstehender Bedingungen durch den Besteller ein. Einkaufsbedingungen der Besteller im Bestellschreiben sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich in jedem Einzelfall von uns anerkannt sind.

Preise

Die Preise sind auf den Kalkulationsgrundlagen des Abgabetages aufgebaut. Treten in der Zeit vom Abgabetag des Angebotes bis zur restlosen Fertigstellung des Auftrages Änderungen ein, z. B. Lohn- und Frachtkosten, so sind die aufgegebenen Preise entsprechend zu berichtigen. Die für die Ausarbeitung von Angeboten bzw. für die Ausarbeitung von Werksteinarbeiten erforderlichen zeichnerischen Unterlagen sind uns zur Verfügung zu stellen. Die auf Wunsch unserer Kunden von uns ausgearbeiteten Pläne und Entwürfe bleiben stets unser Eigentum. Wir behalten uns vor, die hierfür entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Maßgebend für Naturwerksteinarbeiten in Materialausführung, Nebenleistungen, Aufmaß und Abrechnung sind unser Angebot und die technischen Vorschriften für Bauleistungen VOB DIN 18332, z. B. wird bei Abrechnung nach Längenmaß stets die größte Ausdehnung einschl. Ausladungen, angearbeiteter Köpfe und Verkröpfungen abgewickelt gemessen. Fugen werden übermessen, bearbeitete Leibungen und bearbeitete sichtbare Stirnflächen hinzugerechnet.

Maßberechnungen

Steine unter 0.03 cbm werden stets voll mit 0.03 cbm, Plattenstreifen unter 0.20 m mit 0.20 m in Rechnung gestellt.

Gewährleistungen

Die Materialauswahl wird möglichst den Wünschen des Käufers entsprechend vorgenommen. Die dem Naturstein eigenen Schwankungen in Farbe und Korn lassen auch bei vorheriger Vorlage von Mustern, die nur als Durchschnittsmuster angesehen werden können, auf derartige Abweichungen begründete Beanstandungen nicht zu. Ebenso berechtigen geringfügige Maßabweichungen, die ein Passen und ein richtiges Verhältnis nicht stören und keine Abweichungen und sogenannte Schönheitsfehler, die in der Natur des Steines liegen, nicht zu Beanstandungen. Begründete Reklamationen sind innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware oder nach Übergabe der Leistungen schriftlich anzuzeigen.

Lieferfristen

Lieferfristen, die nur annähernd genannt werden, beginnen mit dem Eingang der unterschriebenen Zweitschrift unserer Auftragsbestätigung und Erhalt der endgültigen Ausführungsunterlagen. Bei Ereignissen nöherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, Behinderung durch Witterungseinflüsse und bei Nichtanfall des benötigten Rohmaterials im Bruch oder Ausfall von Werkstücken und Ähnlichem sind wir berechtigt, die angegebene Lieferzeit für die Dauer der Betriebsbehinderung hinauszuschieben und wenn die Umstände es erfordern, die Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug oder Nichtlieferung können nicht anerkannt werden.

Verpackung

Die Kosten für den Versand erforderlichen Verpackungsmaterials wie z.B. Europaletten, Kartonagen sind in den Verkaufspreisen nicht enthalten. Falls bei Einzelversand Kisten oder Paletten erforderlich sind, so werden diese zu Selbstkosten berechnet. Verpackungsmaterial kann grundsätzlich von uns nicht zurückgenommen werden (ausgenommen Euro-Paletten).



Lieferung

Das Versandrisiko geht stets zu Lasten des Käufers, auch dann, wenn die Preise frei Empfangsstation bzw. frei Baustelle vereinbart worden sind. Für Schäden des Transportes kann keine Haftung übernommen werden. Wird bei Ankunft der Sendung eine Beschädigung festgestellt, so ist der Empfänger verpflichtet, den Schaden vor Abnahme der Ware

- a) bei Postversand postamtlich feststellen zu lassen und seine Ansprüche bei der Postverwaltung geltend zu machen,
- b) bei Lkw-Anlieferung den Umfang der Beschädigung genauestens festzulegen und ein entsprechendes Protokoll vom Fahrer des Lkws unterzeichnen zu lassen.

Bei Bestellung auf Abruf, oder wenn der Besteller mit der Abnahme in Verzug gerät, oder wenn der Versand durch Umstände, an denen wir keine Schuld tragen, nicht erfolgen kann, behalten wir uns vor, die Ware am vereinbarten Lieferungstage oder bei Versandbereitschaft in Rechnung zu stellen.

Zahlungei

Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu erfolgen. Wechsel werden nur nach entsprechender Vereinbarung in Zahlung genommen. Diskontspesen sind vom Kunden sofort nach Aufgabe in bar zu erstatten. Schecks und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.

Bei Einzelanfertigungen ist ein Drittel der Auftragssumme bei Auftragserteilung anzuzahlen. Bei Werkstein- und Versetzarbeiten sind Abschlagszahlungen 8 Tage nach Eingang der Zwischenrechnungen, und zwar in Höhe von 90% des Rechnungsbetrages fällig.

und zwar in Höhe von 90% des Rechnungsbetrages fällig.
Die Restzahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schlußrechnung zu erfolgen. Skonto wird in Höhe von 2% bei Zahlung innerhalb 8 Tagen gewährt.

Bei Überschreiten der Zahlungstermine werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Sollzinssatz deutscher Großbanken fällig. Wird nach Auftragserteilung Nachteiliges über die Kreditfähigkeit des Käufers bekannt, oder gerät dieser mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug, wird, unbeschadet sonstiger Vereinbarungen, der gesamte außenstehende Rechnungsbetrag sofort fällig.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Solange unser Eigentum nicht erloschen ist, erfolgt jede Weiterbe- oder Verarbeitung und Weiterveräußerung durch den Käufer als unseren Beauftragten für uns, ohne daß der Käufer daraus eine Forderung gegen uns erlangt. Für den Fall der Weiterveräußerung gilt als vereinbart, daß die sich aus der Weiterveräußerung ergebende Forderung des Käufers an Dritte bis zur Höhe des ausstehenden Betrages an uns abgetreten ist. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, dem Dritten die Abtretung bekanntzugeben und uns den Nachweis hierüber zu erbringen. Alle mündlichen und fernmündlichen Erklärungen und Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Zerbst, als Gerichtsstand ist Zerbst vereinbart.

Salvatorische Klausel

Die Teilnichtigkeit einzelner Abreden dieser Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit im Übrigen nicht.